

Fragen & Antworten

zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

im neuen Rahmenlehrplan 1-10

für das Land Berlin

1. Frage: *Wie erfolgt die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ sollen in den Fächern, in denen sie die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erbringen können, auf den für sie vorgesehenen Niveaustufen unterrichtet und bewertet werden (vgl. dazu Sopäd Berlin VO § 18).

2. Frage: *Wie wird die differenzierte Beschulung auf dem Zeugnis sichtbar?*

Antwort: Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Zeugnisse der jeweils besuchten Schule, auch solche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“, die in den Unterrichtsfächern auf dem für sie vorgesehenen Niveau integrativ oder inklusiv unterrichtet werden. Maßstab ist grundsätzlich das in der Darstellung des Rahmenlehrplans abgebildete „obere“ Band. In Integration-/Inklusionsklassen wird bei ihnen im Feld „Bemerkungen“ erläutert, dass ihre Leistungen – entweder durchgängig oder in bestimmten, abschließend zu nennenden Fächern oder Teilbereichen – nach diesem Maßstab bewertet wurden. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ besteht für eine entsprechende Differenzierung weiterhin keine Notwendigkeit.

3. Frage: *Wird es für das Fach Mathematik Schwerpunktsetzungen bezogen auf die Stufe E und die vergleichende Abschlussarbeit Jahrgang 9 (Berlin) für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geben?*

Antwort: Die vergleichenden Arbeiten im Fach Mathematik werden weiterhin im Jahrgang 10 geschrieben. Das Niveau dieser Arbeiten wird nicht verändert. Ähnlich dem Fachbrief 14 Mathematik (Hrsg. SenBJW) wird es inhaltliche Festlegungen für das Fach Mathematik geben. Siehe: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/fachbriefe_berlin/mathematik/fachbrief_mathematik_14.pdf Zugriff am 22.12.2015 um 10:00 Uhr

4. Frage: *Welche Versetzungsbestimmungen gelten für diese Schülerinnen und Schüler?*

Antwort: Es gelten die gleichen Bestimmungen zum Thema Versetzen wie bisher. „Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gibt es keine Versetzungsentscheidungen. Sie rücken - wie bisher - von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe auf.“ (vgl. SopädVO Berlin § 18 und § 27)

5. Frage: *Welche Standards treffen für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ zu?*

Antwort: Der Unterricht orientiert sich für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ an den Hinweisen im Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards“ (Regelungen für Berlin bzw. Brandenburg).

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden auf folgenden Niveaustufen unterrichtet:

Jahrgangsstufe 3	Niveaustufe B, in Teilen C
Jahrgangsstufen 4 – 6	Niveaustufe C
Jahrgangsstufen 7 – 8	Niveaustufe D
Jahrgangsstufen 9 – 10	Niveaustufen D – E

3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
B		C			D		E	BOA

Zur Vorbereitung auf den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auch Angebote auf dem Niveau F unterbreitet.

Schülerinnen und Schüler mit stärker ausgeprägter Lernbeeinträchtigung werden ggf. die gesetzten Standards nicht immer im vollen Umfang bzw. erst zeitlich versetzt erreichen. Ihren Lernbedürfnissen ist durch eine individuelle Ausrichtung des Unterrichtsangebots Rechnung zu tragen.

6. Frage: *Was ist die neue Qualität des Rahmenlehrplans bezogen auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: In Vorbereitung der Überarbeitung der Rahmenlehrpläne wurde eine Befragung von Fachkonferenzen in Berlin und Brandenburg durchgeführt. Die Bestandsaufnahme ergab u.a., dass die Verwendung von zwei Rahmenlehrplänen in einer Lerngruppe als schwierig angesehen wurde. Diese Aussage wurde in einer Zukunftskonferenz mit Lehrkräften aus Förderzentren und aus dem gemeinsamen Unterricht im LISUM bestätigt.

Die Standards des alten Rahmenlehrplans für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ waren stark inhaltsorientiert. Die meisten Fächer haben im neuen Rahmenlehrplan kompetenz- und prozessorientierte Standards formuliert und die Inhalte im Kapitel C3 zusammengestellt. Erst die Verbindung von Standards und Inhalten ergibt ein differenziertes Bild.

Eine neue Qualität dieser Darstellung ist, dass Schülerinnen und Schüler im Unterricht am gleichen Inhalt auf unterschiedlichen Niveaustufen arbeiten können. Dies wird nun durch den neuen Rahmenlehrplan 1-10 festgeschrieben.

Eine weitere Ausdifferenzierung soll auf schulischer Ebene stattfinden. Schulinterne Curricula, Lern- und Förderpläne sind dafür die vorgesehenen Instrumente.

7. Frage: *Wird es auch standardillustrierende Aufgaben für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geben?*

Antwort: Die Funktion von standardillustrierenden Aufgaben ist die Übersetzung der schriftlich formulierten Standards in Aufgaben. Die standardillustrierenden Aufgaben für die jeweiligen Niveaustufen gelten ebenso für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“, jedoch zu einem anderen Zeitpunkt. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt werden beim Erreichen der Niveaustufe voraussichtlich älter sein als andere Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

8. Frage: Wird die Stundentafel geändert?

Antwort: Eine Annäherung der Stundentafeln ist vor einigen Jahren erfolgt. Die Stundentafeln sollen nicht erneut geändert werden, um den Schulen ihr spezielles Profil zu erhalten.

9. Frage: Welchen Nachteilsausgleich gibt es für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?

Antwort: Der Begriff Nachteilsausgleich ist an dieser Stelle unzutreffend. Ein Nachteilsausgleich soll erreichen, dass eine Schülerin oder ein Schüler trotz einer Behinderung oder Beeinträchtigung eine vergleichbare Leistung erreichen kann. Dies ist jedoch bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ nicht oder nur in wenigen Fächern möglich. Stattdessen werden diese Schülerinnen und Schüler auf den für sie angemessenen Niveaustufen unterrichtet und bewertet. Dies ist jedoch kein Nachteilsausgleich im engeren Sinne. Einen Nachteilsausgleich bei einer Erkrankung können diese Schülerinnen und Schüler dennoch wie alle anderen erhalten (vgl. Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen; Kapitel Krankheit).

10. Frage: Wie werden die Unterrichtsprinzipien der Sonderpädagogik berücksichtigt?

Antwort: Der Rahmenlehrplan enthält grundsätzlich keine methodischen oder didaktischen Festlegungen für den Unterricht. Sonderpädagogische Grundprinzipien stellen zudem Unterrichtsprinzipien dar, die auch im Allgemeinen gelten sollten. So finden sich im neuen Rahmenlehrplan an unterschiedlichen Stellen Bezüge zu solchen Prinzipien wieder:

- Teil A (Schlagwörter): Lebensweltbezug, Anknüpfen an Vorerfahrungen, lebenslanges Lernen, Interessenorientierung, Motivationsförderung, Individualisierung, Differenzierung, lernprozessbegleitende Diagnostik, Beratung und Förderung, Neigungsorientierung, Einbeziehung des schulischen Umfelds, fachverbindender und –übergreifender Unterricht, lebenspraktische Bezüge, fachübergreifende Sprachförderung, Berufsorientierung, konstruktiver Umgang mit Fehlern, Orientierung an Stärken, Lernen als aktiver Prozess, Anwenden, Üben, Systematisieren, Festigen, Vertiefen, vielfältiger Methoden- und Medieneinsatz, Lernen in Lernbereichen, Projektarbeit, außerschulische Lernorte (vgl. Teil A)
- Teil C: „Ein differenziertes Unterrichtsangebot stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.“ (vgl. Teil C2)

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts an den Schulen obliegt den Lehrkräften und Gremien der jeweiligen Schule und ist nicht zuletzt abhängig von den individuellen Voraussetzungen der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler.

11. Frage: *Gibt es Schwerpunktfestlegungen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: Generelle Schwerpunktfestlegungen für eine Gesamtgruppe der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sind nicht sinnvoll, da sie einem individualisierten Lernen entgegenstehen würden. Folgende Punkte beziehen die Besonderheiten von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ mit ein.

Vortext C2:

- Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen
- Berücksichtigung der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden
- Differenziertes Unterrichtsangebot je nach individueller Voraussetzung
- Individuelle Lernberatung
- Passgerechte Angebote unter Berücksichtigung der Lerngeschwindigkeit

Vortext C3:

- Auswahl der Themen und Inhalte schülerbezogen und entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler
- vorhandene Neigungen und Interessen werden aufgegriffen
- individuelle Fähigkeiten werden gefördert
- Vorgaben erlauben es, ein Thema innerhalb einer Lerngruppe auf unterschiedlichen Niveaustufen zu bearbeiten
- die Heterogenität innerhalb einer Lerngruppe wird als Bereicherung genutzt

12. Frage: *Welche Vorteile bietet das Niveaustufenmodell den Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“?*

Antwort: Das Niveaustufenmodell (siehe Rahmenlehrplan, Kapitel C2) ist so konzipiert, das Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ aufgrund ihrer Beeinträchtigungen im Lernen länger auf Stufen verweilen können. Es bietet den Vorteil, dass dies nicht pauschal über alle Fächer hinweg geschieht, sondern die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer individuellen Stärken in einzelnen Fächern auch höhere Niveaustufen erreichen können.

Es obliegt der Lehrkraft und der Schulgemeinschaft, ein Lernklima zu schaffen, dass auf die Heterogenität der Lernenden eingeht und Stigmatisierungen vermeidet. Im Vergleich zur Beschulung mithilfe eines gesonderten Rahmenlehrplans ist der gemeinsame Plan diesem Ziel schon näher gekommen.

Auch ermöglicht das Niveaustufenmodell eine bessere Vergleichbarkeit der erreichten Kompetenzen und Standards innerhalb einer Lerngruppe. Eine individuelle Lern- und Schullaufbahnberatung wird dadurch erleichtert.

13. Frage: *Welches sonderpädagogische Konzept liegt dem Plan zugrunde?*

Antwort: In den Niveaustufen bildet sich der Progressionsverlauf ab. Inhaltlich soll jeweils ein differenziertes Unterrichtsangebot bereitgestellt werden, sodass die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend lernen können.

Die Standards werden als Basis für die Feststellung des Lern- und Leistungsstands und der darauf aufbauenden individuellen Förderung und Lernberatung genutzt. Dafür

werden differenzierte Aufgabenstellungen und Unterrichtsmaterialien verwendet, die die individuellen Lernvoraussetzungen und Lerngeschwindigkeiten berücksichtigen und dafür passgerechte Angebote bereitstellen. Die Standards berücksichtigen die Anforderungen der Lebens- und zukünftigen Arbeitswelt der Lernenden.

Die ausgewiesenen Themen und Inhalte werden für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden Beeinträchtigung ihres Lern- und Leistungsverhaltens sonderpädagogische Förderung erhalten oder für die sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ festgestellt wurde, schülerbezogen berücksichtigt.

Die Themen und Inhalte werden entsprechend der Lebensbedeutsamkeit für die Schülerinnen und Schüler ausgewählt.

14. Frage: *Wie ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ am Fremdsprachenunterricht geregelt?*

Antwort: Der Umgang mit der ersten Fremdsprache wird so gestaltet, dass für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ eine Option auf einen Schulabschluss der allgemeinen Schule erhalten bleibt. Besonders an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann der Fremdsprachenunterricht gegebenenfalls auch fachübergreifend und im besonderen Maße handlungsorientiert erfolgen.

15. Frage: *Wird es eine Handreichung zum Rahmenlehrplan 1-10 geben?*

Antwort: Bis zur Inkraftsetzung des neuen Rahmenlehrplans im Schuljahr 2017/18 wird eine Handreichung zum Rahmenlehrplan für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ vorliegen.

16. Frage: *Welche Nachteilsausgleiche gibt es für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“ und „Emotionale-soziale Entwicklung“?*

Antwort: Wenn ein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sprache“ oder „Emotionale und soziale Entwicklung“ festgestellt wird, hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 38-40 der SopädVO Berlin.

Empfehlungen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs finden sich auch im „Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“, SenBJW Berlin 2012.

vgl. http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sonderpaedagogische_foerderung/fachinfo/leitfaden_foerderbedarf.pdf?start&ts=1428935081&file=leitfaden_foerderbedarf.pdf Zugriff am 22.12.2015 10:00 Uhr

17. Frage: *Wie werden Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ berücksichtigt?*

Antwort: „Schülerinnen und Schüler mit Sinnes- und Körperbehinderungen und anderen Beeinträchtigungen erhalten behindertenspezifisch aufbereitete Lernangebote, die es ihnen ermöglichen, den gewählten Bildungsgang erfolgreich abzuschließen“ (vgl.

Rahmenlehrplan, Teil C, Kompetenzen und Standards). Mit Hilfsmitteln und fachgerechter Unterstützung werden die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, die jeweiligen Standards zu erreichen. Ist dies aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht möglich, werden adäquate Ersatzleistungen, die sich auf andere Kompetenzbereiche beziehen, angeboten.

Außerdem gelten die Leistungsanforderungen und Bestimmungen zum Nachteilsausgleich des Landes Berlin.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden nach einem gesonderten Rahmenlehrplan unterrichtet.

vgl. https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulorganisation/lehrplaene/rlp_geistige_entwicklung.pdf?start&ts=1450262874&file=rlp_geistige_entwicklung.pdf Zugriff am 22.12.2015 10:00 Uhr

18. Frage: ***Wird es Veränderungen der rechtlichen Grundlagen geben?***

Antwort: Bis zur Unterrichtswirksamkeit des Plans wird es einige inhaltliche und redaktionelle Änderungen der Sonderpädagogik-Verordnung geben.